

sorgen. Bei diesen Uebungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht zur Belästigung der Feuerwehrpflichtigen gereichen.

6.

Er hat die Wahlen der Chargirten bei der Feuerwehr (vom Compagniecommandanten abwärts) nach den hierüber aufgestellten Grundsätzen anzuordnen und zu leiten.

Die Wahlen der Compagniecommandanten, ihrer Stellvertreter, der Spritzenmeister und Rohrführer bedürfen der Bestätigung des Stadtraths, die der Sectionsführer und ihrer Stellvertreter der Bestätigung des Commandanten.

7.

Er hat die Verpflichtung und Einreihung der alljährlich feuerwehrrpflichtig gewordenen neuen Bürger und Schutzverwandten, unter Zuziehung seiner Stellvertreter und der Compagniecommandanten, zu besorgen.

Ueber Entlassungsgesuche hat der Stadtrath zu entscheiden.

8.

Er hat eine vollständige Mannschaftsliste der ganzen Feuerwehr anzulegen und fortzuführen.

9.

Er hat ein vollständiges Verzeichniß des gesammten städtischen Feuergeräths nach dem vorgeschriebenen Schema anzulegen und in Ordnung zu halten.

10.

Er hat auf Verlangen des Stadtraths Gutachten über Feuerwehrrangelegenheiten abzugeben, die zu Punkt 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Instruction erforderlichen Anzeigen an den Stadtrath zu erstatten, ferner strafbare Dienstunterlassungen und Zuwiderhandlungen gegen die Feuerordnung demselben anzuzeigen und überhaupt alle mit der Leitung der Feuerwehr zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

11.

Er hat im Verein mit seinen Stellvertretern und den Compagniecommandanten von Zeit zu Zeit Sitzungen zu halten und in denselben die etwa erforderlichen Gutachten, sowie die sonst vorliegenden Anträge und Wünsche über allgemeine oder besondere Feuerwehrrangelegenheiten zu berathen.